

STATUTEN DER

OFFIZIERSGESELLSCHAFT LANGNAU UND UMGEBUNG

Sämtliche in diesen Statuten vorgesehene Funktionen können von beiden Geschlechtern ausgeübt werden, auch wenn die Formulierung nicht geschlechtsneutral ist.

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Offiziersgesellschaft Langnau und Umgebung (OG Langnau und Umgebung) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.

Die OG Langnau und Umgebung bildet eine Sektion der Kantonalbernischen Offiziersgesellschaft (KBOG).

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Zweck

Art. 2

Die OG Langnau und Umgebung bezweckt die Förderung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere im Rahmen der Sicherheitspolitik, die Förderung von Rahmenbedingungen für eine effiziente und glaubwürdige Schweizer Armee, die Information der Bevölkerung über armeespezifische Belange, die Förderung der Verbundenheit und des Zusammenhaltes unter den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten sowie die Unterstützung der bernischen militärischen Vereine.

Die Gesellschaft bezweckt weiter den Erhalt des Andenkens an die Angehörigen des ehemaligen Gebirgsbataillons 40 (Geb Bat 40).

II. Mitgliedschaft und ASMZ

Aktivmitglieder

Art. 3

Offiziere der Schweizer können Aktivmitglied sein. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4
 Ehrenmitglieder Aktivmitglieder, die sich um die OG Langnau und Umgebung besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5
 Gönner Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die ihre Verbundenheit mit der OG Langnau und Umgebung durch freiwillige finanzielle Zuwendungen bekunden.

Art. 6
 Austritt Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich, spätestens bis Ende des Geschäftsjahres, eingereicht werden.

Austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 7
 Ausschluss Wer den Jahresbeitrag nicht innert der vom Vorstand festgesetzten Frist bezahlt, kann von diesem ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 8
 Abonnement ASMZ Publikationsorgan der Gesellschaft ist unter anderem die Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift (ASMZ). Für Aktivmitglieder ist der Bezug der ASMZ obligatorisch. Ehrenmitglieder und Gönner können die ASMZ ebenfalls abonnieren.

III. Finanzen

Art. 9
 Einnahmen Einnahmen der OG Langnau und Umgebung sind:

- Mitgliederbeiträge;
- freiwillige Zuwendungen;
- Einnahmen aus Anlässen;
- Zinserträge.

Art. 10
 Mitgliederbeitrag Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darin enthalten sind:

- der Mitgliederbeitrag an die OG Langnau und Umgebung;
- das Jahresabonnement der ASMZ;
- der Beitrag an die Kantonalbernerische Offiziersgesellschaft KBOG;

- und der Beitrag an die Schweizerische;
Offiziersgesellschaft (SOG).

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

IV. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Rechnungsrevisoren.

Mitgliederversammlung

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende September statt.

a.o. Mitgliederversammlung

Art. 13

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- der Vorstand eine solche beschliesst;
- oder ein Fünftel aller Mitglieder eine solche verlangt.

Sie hat innert sechs Wochen nach Beschluss bzw. Antrag stattzufinden.

Die Einladung für eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung (Poststempel) verschickt werden und die Traktandenliste enthalten. Die Einladung kann ebenfalls mittels elektronischer Übermittlung (Telefax oder EMail) rechtsgültig versandt werden.

Anträge

Art. 14

Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung (Poststempel) schriftlich eingereicht werden. Andernfalls werden sie nicht in die Traktandenliste aufgenommen und es kann über sie nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Befugnisse

Art. 15

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- wählt den Vorstand unter Bezeichnung des Präsidenten;
- wählt auf Antrag des Vorstandes die Delegierten;
- setzt den Jahresbeitrag fest;

- beschliesst über Anträge der Mitglieder;
- beschliesst über Änderungen der Statuten und die Auflösung der OG Langnau und Umgebung.

Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Bestimmungen dieser Statuten etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Aktivmitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär

Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17

Befugnisse

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der OG Langnau und Umgebung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, und vertritt die OG Langnau und Umgebung nach aussen.

Insbesondere entscheidet er im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets über die Verwendung der Mittel.

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die OG Langnau und Umgebung.

Art. 18

Reglement

Über die Planung, Organisation und Finanzierung von in seinen Befugnissen liegenden Tätigkeitsbereichen kann der Vorstand Reglemente verabschieden.

Sitzung	<p>Art. 19 Der Vorstand wird durch den Präsidenten, in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten, zu Sitzungen einberufen.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.</p> <p>Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.</p>
Revisoren	<p>Art. 20 Die beiden Revisoren müssen Mitglieder der OG Langnau und Umgebung sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.</p>
V. Weitere Bestimmungen	
Vereinsjahr	<p>Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.</p> <p>Die Amtsdauer aller durch die Mitgliederversammlung gewählter Organe beträgt pro Person je drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Mitteilungen an die Mitglieder	<p>Art. 22 Mitteilungen und Ankündigungen an die Vereinsmitglieder können mittels Brief, EMail, Telefax oder durch Publikation in der ASMZ erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitteilung.</p>
Auflösung	<p>Art. 23 Die Auflösung der OG Langnau und Umgebung kann nur an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.</p> <p>Anschliessend führt der Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens nach den gesetzlichen Regeln über die Genossenschaft (Art. 58 ZGB in Verbindung mit Art. 913 OR) durch. Über die Verwendung eines nach Tilgung der Schulden verbleibenden Rests des Vermögens beschliesst eine vom Vorstand einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung.</p>
VI. Schlussbestimmungen	
Genehmigung	<p>Art. 24 Die Genehmigung durch die KBOG bleibt vorbehalten.</p>

Inkrafttreten

Art. 25

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. September 2007 angenommen und treten rückwirkend auf diesen Termin mit der Genehmigung durch die KBOG in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 24. August 1978, welche die Statuten vom 23. August 1968 ersetzt haben.

Langnau im Emmental, den 10. September 2007

Für die Offiziersgesellschaft Langnau und Umgebung:

Hptm Jonas Glanzmann
Präsident

Oblt Simon Röthlisberger
Sekretär

Diese Statuten wurden an der Präsidentenkonferenz vom 17.10.2007 durch die KBOG genehmigt.

Bern, den 17. Oktober 2007

Für die Kantonalbernische Offiziersgesellschaft:

Oberst Daniel Kämpfer
Präsident

Thomas Bircher
Sekretär